

Modell 4: Berechnung der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ = Höchstbeitrag

Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zur Erhebung von Essengeld in Kindertageseinrichtungen (Urteil vom 13. September 2016/OVG 6 B 87.15) ist das Essengeld nach dem durchschnittlich ersparten Eigenanteil aller Eltern der Kinder in der Kindertagesstätte zu bemessen, nicht nach den Kosten, die der Kindertagesstätte oder dem Träger für das Essen tatsächlich entstehen.

Wie hoch dieser ersparte Eigenanteil der Eltern nun genau ist, lässt das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil offen. Es gibt allerdings einige Hinweise, wie die Ermittlung erfolgen kann:

„Der Durchschnitt berechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern [...]. Besonders aufwendige, teure Verpflegungsstile haben ebenso unberücksichtigt zu bleiben wie besonders einfache bzw. preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind hingegen nicht zu berücksichtigen.“³⁰

Zu den umlagefähige Kosten für das Mittagessen gehören demnach³¹:

lfd.	Kostenart	Erläuterungen	umlagefähige	Begründung
1	Personalkosten			
1.1	Löhne	Koch, Abwaschkraft	nein	
2.	Warenkosten			
2.1	Kosten Lebensmittel		ja	Wird nicht durch Eltern eingekauft
3	Betriebskosten			
3.1	Kaltmiete, kalk. Miete, Abschreibungen		nein	
3.2	Reinigungsdienstleistungen		nein	
3.3.1	Mietnebenkosten	lt. Mietvertrag	nein	
3.3.2	Kosten der Wasserversorgung	inkl. Abwasser	ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.3	Kosten der zentralen Heizungsanlage		ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.4	Kosten der Müllabfuhr	Essensreste, Verpackungen	teilweise	ersparte Eigenaufwendungen (sofern nicht Kosten der Refood-Tonnen mit kalkuliert werden)
3.3.5	Kosten für Ungezieferbekämpfung		ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.6	kleine Instandhaltungen	Reparaturen, Unterhaltung	ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.7	Schönheitsreparaturen (mit gefügigstem Aufwand)		ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.8	Kosten Betriebsstoffe		ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.9	Verwaltungskosten		nein	

³⁰ Diskowski/Wilms (2017): Kindertagesbetreuung in Brandenburg. Zu § 17 Abs. 2 KitaG: Stand: 14.02.2017); auf diese Begründung verweist auch das OVG Berlin-Brandenburg im Urteil =VG 6 B 87.15.

³¹ aus Mittagversorgung in Kitas und kommunale Fördermodelle zur Stützung des Essengeldes, 10.12.2012, Doz. Norbert Dawel, Brandenburgische Kommunalakademie; weitentwickelt im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Weiterentwickelt durch die UAG Mittagessen der AG 17.

lfd.	Kostenart	Erläuterungen	umlagefähige	Begründung
4	Mobiliar, Einrichtungsgegenstände			
4.1	Abschreibungen	Inventar	nein ³²	
4.2	GWG	Geschirr, Bestecke	ja	ersparte Eigenaufwendungen
4.3	Ausstattungsgegenstände	Mieten/Leasing	nein	
5	Sonstiges			
5.1	Gewinne		nein	

Kritische Würdigung:

- Auch das OVG lässt offen, welche einzelnen Kostenbestandteile entlang einer Betriebskostensystematik in der Kalkulation tatsächlich berücksichtigungsfähig sind. Daher können an dieser Stelle – sofern es nicht die konkret ausgeschlossenen Kostenpunkte betrifft, nur Annahmen getroffen werden, die der Träger entsprechend begründen sollte.
- Ferner handelt es sich hierbei um einen Ansatz, bei dem die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem verlangten Essengeld exakt ermittelt wird.
- Die Ermittlung ist jedoch auch mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.
- Der Ansatz nimmt bei der Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen die tatsächlichen (durchschnittlichen) Kosten pro Mittagessensportion zur Grundlage und nicht die Elternperspektive.
- Unberücksichtigt bleiben hierbei allerdings etwaige Großmengenrabatte und sonstige Preisvorteile, die Eltern im Durchschnitt nicht zuteilwerden, würden diese die Aufwendungen für das Mittagessen ihres nicht durch den Besuch einer Kindertagesstätte ersparen.³³
- Berechnungen nach diesem Modell können auch dazu führen, dass Eltern mit Kindern in kleinen Einrichtungen mit eigener Hausküche oder kleineren Versorgungsunternehmen / geringeren Portionsauslieferungen als Vertragspartner einen (deutlich) höheren Zuschuss zahlen, als Eltern von Kindern in größeren Einrichtungen und/oder einem Großlieferanten.

³² Die Punkte 4.1 und 4.3 sollten zukünftig nicht mehr umlagefähig sein, d. h. sie zählen nicht zu den ersparten Eigenaufwendungen, weil beide Punkte in der Regel nicht in privaten Haushalten vorgenommen werden. Die ersparten Eigenaufwendungen sind so zu ermitteln, dass der Zuschuss nicht ohne Weiteres mit den für die Bereitstellung des Mittagessens in der Kindertagesstätte tatsächlich anfallenden Kosten gleichgesetzt werden kann, vgl. Urteil des OVG 6 B 87.15.

³³ Siehe zu den Auswirkungen der Mengenvorteile u.a. Anlage 3.